



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/03634**
Datum: 28.02.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	01.02.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.02.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan
Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt durch neue Beschlusspunkte 3, 4 und 5 ergänzt:

~~4.~~ **3.** Die Verwaltung wird beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre ~~2022/23 – 2024/25~~ **für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/24** unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten **fortzuschreiben** und dem Stadtrat ~~zeitnah~~ **im ersten Quartal 2023 zum Beschluss** vorzulegen:

- a. Der schulische Faktor wird ergänzt durch Indikatoren und Kennzahlen ~~zu Schüler*innen in BuT-Leistungsbezug, Schüler*innen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben sowie ausländische Schüler*innen,~~ **die die Indikatoren und Kennzahlen SGB II-Leistungsbezug, Migrationshintergrund und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung des sozialräumlichen Faktors im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft spiegeln.**

- b. ~~Für den Indikator zu Schulpflichtverletzungen zur Berechnung des schulischen Faktors werden nicht in Meldungen der Schulen an den FB Sicherheit der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt, sondern die festgestellte Anzahl an Schüler*innen, die Schulpflichtverletzungen begangen haben, die die Schulen auf Abfrage durch die Stadt Halle (Saale) anhand der Klassenbücher melden. Als Schulpflichtverletzung ist zu erfassen, wenn Schüler*innen mehr als 3 Tage im Schuljahr unentschuldig fehlen. **Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, eine geeignete Systematik zur Erfassung des Indikators zu Schulpflichtverletzungen zu erarbeiten, die nicht nur die erfassten Fälle im Fachbereich Sicherheit berücksichtigt.**~~
- c. Zur Berechnung des sozialräumlichen Faktors bei Sekundar-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien werden die Daten der vorläufigen Schulzuordnung zukünftiger 5. Klässler*innen sowie der Schüler*innen der 8. Klasse **anonymisiert** ausgewertet. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen einer Schule kommen, wird der Durchschnitt gebildet. Es werden nur Stadtteile/ -viertel berücksichtigt aus denen mindestens 10 Schüler*innen unterrichtet werden. **Die Verwaltung wird gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.**
- d. Die Verteilungsprämissen und Fördergrundsätze definieren für jeden Schulstandort einen Grundbedarf von 3 VZS, 2,5 VZS, 2 VZS, 1,5 VZS, 1 VZS oder 0 VZS (=Zusatzbedarf).
- e. ~~Spezifischen Umständen an Schulen, die einen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit begründen, soll durch Zusatzpunkte Rechnung getragen werden.~~
4. **Die Verwaltung berichtet im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Fortschreibung des Teilplans Schulsozialarbeit.**
5. **Für die Schulsozialarbeit an der Sekundarschule Am Fliederweg weiterführenden Schulen, welche zum Schuljahresbeginn einen dringenden Zusatzbedarf über den Bedarf von 2,0 VZS hinaus schriftlich anzeigen und begründen, wird die Stadtverwaltung beauftragt diese zusätzlichen Bedarfe einzeln zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. wird für das Schuljahr 2022/23 festgestellt, dass ein Grundbedarf in Höhe von 2 VZS sowie ein Zusatzbedarf in Höhe von 1 VZS besteht. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Finanzierung über Fördermittel des ESF-Fonds oder kommunale Eigenmittel sicherzustellen. Zudem wird die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, mit welchen Finanzierungsmöglichkeiten diese zusätzlichen Bedarfe der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können. Dabei sind auch Aspekte von Teilzeitfinanzierung bzw. Möglichkeiten weiterer Förder- und Projektmittel zu berücksichtigen.**

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Zu Punkt 4 **3a**: Der sozialräumliche Faktor betrachtet als Indikatoren und Kennzahlen in zufriedenstellender Weise die gesellschaftliche Zusammensetzung u.a. bezogen aus SGB II-Bezug, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, Menschen mit Migrationsgeschichte und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Sozialraum. Der schulische Faktor spiegelt diese sozialräumlichen Verhältnisse und deren tatsächlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Schülerschaft allerdings nicht wider. Aus diesem Grund halten wir es für ~~notwendig~~ **wünschenswert**, zusätzlich ~~folgende~~ Indikatoren und Kennzahlen in die Berechnung der Grundbedarfe für Schulsozialarbeit einfließen zu lassen: **die die Indikatoren und Kennzahlen des sozialräumlichen Faktors im schulischen Faktor spiegeln.**

- ~~Anzahl der Schüler*innen im BuT-Leistungsbezug,~~
- ~~Anzahl der in Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Schüler*innen~~
- ~~Anzahl der ausländischen Schüler*innen (an den Schulen werden keine Daten zu Migrationshintergründen erhoben, wohl aber zur Staatsangehörigkeit)~~

Zu Punkt 2 **3b**: Der Indikator Schulpflichtverletzung ergibt sich aus der Anzahl an Meldungen an den Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale), die die Schule gemacht hat. Diese Kennzahl zeigt zwar die besonders drastischen Fälle auf, nicht jedoch die vielen Fälle von Schulabsentismus und Schuldistanz, die im Alltag der Schulsozialarbeit eine große Rolle spielen. Aus unserer Sicht sollte daher nicht die Meldequote beim Fachbereich Sicherheit berücksichtigt werden, sondern die tatsächliche Anzahl von Schüler*innen, die den Unterricht regelmäßig verweigern, mit denen jedoch im Zuge der Schulsozialarbeit beispielsweise durch Elterngespräche Hilfsangebote unterbreitet werden. **Die AG 78 Jugendhilfe-Schule wird gebeten, gemeinsam mit der Stadtverwaltung eine geeignete Systematik vorzuschlagen.**

Zu Punkt 3c: Viele weiterführende Schulen sehen sich mit stetigen Zugängen in der Schülerschaft und somit größeren und diverseren Jahrgängen ab der 6. Klasse konfrontiert, was direkte Auswirkungen auf die Bedarfe an Schulsozialarbeit hat. Hier kann es mitunter zu signifikanten Verschiebungen der sozialräumlichen Zusammensetzung der Schülerschaft kommen. Dies betrifft insbesondere Sekundarschulen, die durch Schulformwechsel und Zuzüge in die Einzugsgebiete in späteren Jahrgängen aufwachsen. Die Schulzuordnung der künftigen 5. Klassen stellen damit eine unzureichende Grundlage für die Ermittlung der Stadtteile/ -viertel für den sozialräumlichen Faktor dar. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in den weiterführenden Schulen neben den zukünftigen 5. Klassen ebenso die Schüler*innen der 8. Klasse zur Ermittlung der Stadtteile/ -viertel einzubeziehen. Aus den Werten des sozialräumlichen Faktors für die drei Stadtteile/ -viertel, aus denen die meisten Schüler*innen dieser beiden Jahrgänge kommen, wird der Durchschnitt gebildet.

Da diese Daten derzeit der Verwaltung nicht vorliegen schlagen wir vor, schnellstmöglich mit der Datenerhebung zu beginnen. Im Zuge dessen wird die Stadtverwaltung gebeten, im Abstimmung mit dem Land die Einführung der Schulverwaltungssoftware, die die Erhebung dieser Daten ermöglicht, an den weiterführenden Schulen zu forcieren.

Zu Punkt 4 **3e**: Die Deckelung auf 2 VZS bei der Ermittlung des Grundbedarfes stellt die Schulsozialarbeit an Schulen in Frage, die derzeit darüber hinaus Sozialarbeit in Anspruch nehmen. Dies betrifft derzeit die Sekundarschule Am Fliederweg. Eine Kürzung der Schulsozialarbeit an dieser Schule halten wir für extrem problematisch und lehnen diese ab. Darüber hinaus ist aus fachlicher Sicht auch an anderen Schulen mit vielfältigen Problemlagen ein Bedarf über 2 VZS hinaus feststellbar. Dem soll mit einer Anhebung des maximalen Grundbedarfs auf 3 VZS Rechnung getragen werden.

~~Zu Punkt 5: Es gibt Schulen, die von spezifischen Umständen geprägt sind, die eine zusätzliche Betrachtung und Würdigung rechtfertigen. Als Beispiel kann hier die Kooperation~~

der Sekundarschule Am Fliederwegschule mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie angeführt werden. Solche Umstände, die einen zusätzlichen Bedarf an Schulsozialarbeit begründen, sollen durch Zusatzpunkte in der Bewertung berücksichtigt werden.

Zu Punkt 4: Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung soll als Gremium an der Überarbeitung des Teilplans Schulsozialarbeit beteiligt werden. Einmal im Quartal soll dort der aktuelle Stand vorgestellt und diskutiert werden.

~~Zu Punkt 5: Für die Sekundarschule Am Fliederweg hat der Stadtrat bereits einen Bedarf an 3 VZS Schulsozialarbeit festgestellt. Eine Kürzung der Stellen ist fachlich nicht begründbar und lässt sich aus der Arbeit der Schulsozialarbeiter*innen vor Ort nicht ableiten. Der Bedarf ist weiterhin groß und ist mit 2 VZS nicht zu decken. Aus diesem Grund stellt der Stadtrat formal einen Grundbedarf in Höhe von 2 VZS sowie ein Zusatzbedarf in Höhe von 1 VZS fest. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Finanzierung über Fördermittel des ESF-Fonds oder kommunale Eigenmittel sicherzustellen. Erfolgt mündlich.~~